

35. Ist ein von einer offenen Handelsgesellschaft unter ihrer Firma an Order einer mit anderer Firma unter denselben Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft ausgestellter eigener Wechsel ungültig?

W.D. Art. 6 Abs. 1. Artt. 96. 98.

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1900 i. S. Gebr. B. (Bekl.)
w. Kl. (Kl.). Rep. I. 308/00.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die offene Handelsgesellschaft Gebr. B. in Hagen wurde aus einem eigenen Wechsel in Anspruch genommen, den sie an Order „des Eisen- und Stahlwerkes Hartorten in Haspe-Hartorten“ ausgestellt hatte, und der an erster Stelle das Indossament „Eisen- und Stahlwerk Hartorten, Gebr. B.“ trug. Unter dieser Firma war eine offene Handelsgesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Haspe und als Gesellschafter dieselben Gebrüder Karl und Max B. eingetragen, unter denen die offene Handelsgesellschaft Gebr. B. in Hagen bestand.

Nachdem die Beklagte in beiden Instanzen aus dem Wechsel zur Haftung verurteilt war, wurde in der Revisionsinstanz die Gültigkeit des Wechsels in Frage gezogen. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Gültigkeit des Wechsels ist so wenig in Zweifel zu ziehen wie die wechselrechtliche Legitimation des Klägers, die ebenso wie jene von Amts wegen zu prüfen ist.

Ungültig ist der eigene Wechsel an eigene Order. — Art. 6 Abs. 1. Art. 98 W.D.

Vgl. Entsch. des D.S.G.'s Bd. 7 S. 191, Bd. 16 S. 147.

Ein solcher Wechsel liegt nicht vor. Ausstellerin ist die Firma

Gebr. B., unter welcher die verklagte Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Hagen, wo der Wechsel ausgestellt, im Handelsregister eingetragen ist, Remittentin das Eisen- und Stahlwerk Hartorten zu Haspe-Hartorten, eine offene Handelsgesellschaft, die unstreitig identisch ist mit der im Handelsregister des Amtsgerichtes Haspe unter der Firma „Eisen- und Stahlwerk Hartorten Gebr. B.“ mit dem Sitze in Hartorten eingetragenen offenen Handelsgesellschaft. Eine Firma, wie die als Remittentin bezeichnete, ist rechtlich möglich. Der Berufungsrichter hat auch ohne Verstoß gegen das Gesetz angenommen, daß die nicht völlig genaue Wiedergabe der Firma der Remittentin bei der konkreten Sachlage unschädlich ist, und das erste Giro auf dem Wechsel, welches die Firma der Remittentin mit dem Zusätze „Gebr. B.“ vollständig wiedergiebt, als das nach Art. 36 W.O. erforderliche Giro der Remittentin zu gelten hat. Daß die Gebrüder Karl und Max B. als die Gesellschafter beider offenen Handelsgesellschaften eingetragen sind, nimmt dem alle wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels nach Art. 96 W.O. äußerlich enthaltenden Wechsel die Gültigkeit nicht. Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma wechselmäßig sich verpflichten und wechselmäßige Rechte erwerben (Art. 111 Allg. Deutsch. H.G.B., Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 124). Für das formale Wechselrecht genügt dies, um das Ergebnis zu rechtfertigen, daß eine offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma einen eigenen Wechsel an Order einer offenen Handelsgesellschaft ausstellen kann, die unter einer anderen Firma unter denselben Gesellschaftern besteht. Dabei kann die Frage auf sich beruhen, ob auf diesem Wege ein Wechselrechtsverhältnis der einen Firma gegen die andere Firma begründet werden kann, in welchem materiell dieselben Personen, die Gesellschafter, Gläubiger und zugleich Schuldner sein würden. Im Verhältnis zu dem dritten Wechselinhaber ist entscheidend, daß regelmäßig und von besonderen Umständen abgesehen, die der Darlegung bedürften, jede offene Handelsgesellschaft durch das Sondergut individualisiert wird, das dem Gläubiger an erster Stelle haftet, für sich Gegenstand der Zwangsvollstreckung und des Konkurses für die Gläubiger dieser Gesellschaft sein kann und dadurch die Firmen der unter denselben Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaften, wenn auch nicht als verschiedene Rechtspersönlichkeiten, doch als getrennte Träger des Schuldverhältnisses erscheinen läßt.“ . . .